



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle
Gymnasien in Bayern

zur Weiterleitung an die
Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer
sowie alle Lehrkräfte
im Bereich der modernen Fremdsprachen

Versand per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.6 – 5 S 5402.8 – 6b.95996

München, 05.08.2011
Telefon: 089 2186 2745
Name: MR Gruber

Unterricht in den modernen Fremdsprachen in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

im letzten Schuljahr hat das achtjährige Gymnasium in Bayern seinen ersten Durchlauf von der 5. Jahrgangsstufe bis Q 12 vollendet. Die Einführung des achtjährigen Gymnasiums ging einher mit einem neuen Lernansatz, der eine verstärkte Kompetenzorientierung, die Betonung des Grundwissens und eine Vernetzung der erworbenen Inhalte umfasst. Im Rahmen dieser Neuausrichtung, die sich auf den bisher bereits mit Erfolg umgesetzten kommunikativen Ansatz in den modernen Fremdsprachen stützen konnte, erfolgte ein weitgehender Abschied von einigen tradierten Aufgabenformen sowie die Einführung neuer, dem grundlegenden Wandel der Ausrichtung des Unterrichts besser Rechnung tragender Übungs- und Prüfungsformen.

Das Niveau des Unterrichts in den modernen Fremdsprachen an bayerischen Gymnasien ist anhaltend hoch. Dies wurde uns im Juni 2010 durch die Ergebnisse des Ländervergleichs zur Überprüfung des Erreichens der KMK-Bildungsstandards in der ersten Fremdsprache Englisch, bei dem die

bayerischen Gymnasiastinnen und Gymnasiasten der 9. Jahrgangsstufe mit einem statistisch signifikanten Abstand den ersten Platz aller 16 Länder in der Bundesrepublik Deutschland errungen haben, bestätigt. Ich gratuliere allen Kolleginnen und Kollegen mit der Fakultas Englisch zu diesem Erfolg und bin davon überzeugt, dass bei einem Ländervergleich auch für die übrigen modernen Fremdsprachen ähnlich hervorragende Ergebnisse erzielt würden.

Gerade vor dem Hintergrund dieser beeindruckenden Bestätigung des Unterrichtserfolgs der bayerischen Lehrkräfte ist es sinnvoll, auch im Bereich der modernen Fremdsprachen von Zeit zu Zeit eine Bestandsaufnahme der täglichen Unterrichtspraxis vorzunehmen und in diesem Rahmen u. a. auf wiederholt an das Staatsministerium gerichtete Anfragen einzugehen.

Ich gehe davon aus, dass die weit überwiegende Anzahl der Gymnasien und Fachschaften die Inhalte dieses Schreibens als Bestätigung ihrer Arbeit auffassen kann und sich nur in wenigen Einzelfällen Änderungsbedarf im Hinblick auf die Gestaltung des täglichen Unterrichtsgeschehens ergeben wird.

Wertvolle Hinweise zur Durchführung eines zeitgemäßen und schüleraktivierenden Unterrichts gibt die Handreichung „Sprachen leben - kompetenzorientierte Aufgaben in den modernen Fremdsprachen“, deren erster Band zu den Bereichen Mündlichkeit, Hörverstehen und Sprachmittlung seit Februar 2011 vorliegt. Die Veröffentlichung des zweiten Bandes, in dem das Leseverstehen, die schriftliche Sprachproduktion, die Wörterbuchnutzung und Leistungsbewertung im Mittelpunkt stehen, wird in Kürze erfolgen.

Im Einzelnen möchte ich das Augenmerk auf die folgenden Aspekte des Unterrichts in modernen Fremdsprachen richten:

1. Prinzip der „aufgeklärten Einsprachigkeit“

Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen ist in allen Sprachlehrgängen (erste, zweite, dritte, spät beginnende Fremdsprache) dem Prinzip der „aufgeklärten Einsprachigkeit“ verpflichtet. Von der Verwendung der Fremdsprache im Unterrichtsgeschehen wird nur in begründeten Einzelfällen und allenfalls sporadisch abgegangen, etwa wenn der Einsatz der Fremdsprache wie z. B. in Q 11 und Q 12 bei der Besprechung einer Versionsaufgabe aufgesetzt wirkt, wenn der flexibel gehandhabte Rückgriff auf die Muttersprache hilfreich oder sinnvoll ist (z. B. Erklären einzelner Aspekte grammatikalischer Phänomene, kontrastive Sprachbetrachtung) oder im Einzelfall beim Unterricht in distanten Fremdsprachen (Chinesisch, Japanisch, Türkisch), bis ggf. genügend Redemittel zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist jedoch im Bereich der affinen Fremdsprachen Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch auch die Untersuchung grammatikalischer Strukturen in der Fremdsprache durchzuführen, so dass die Schülerinnen und Schüler außer in Russisch, Neugriechisch, Polnisch, Portugiesisch, Tschechisch und den distanten Fremdsprachen früh ein ausbaufähiges Vokabular der Sprachbeschreibung erwerben. In diesem Zusammenhang kommt der Pflege der Fremdsprache als Kommunikationsmittel im Unterricht über die Inhalte der Lehrwerke hinaus, etwa zur Versprachlichung von organisatorischen Anweisungen und Aufträgen sowie bei der Hausaufgabenstellung, vom ersten Lernjahr an eine besondere Bedeutung zu.

2. Anmerkungen zu einzelnen Übungs- bzw. Prüfungsformen sowie zur Bewertung

Das Staatsministerium haben wiederholt Anfragen zu einzelnen Übungs- bzw. Prüfungsformen erreicht, die eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich deren Verwendung im kompetenzorientierten Unterricht widerspiegeln.

Grundsätzlich gilt, dass schon vom ersten Lernjahr an vorwiegend Aufgabenformen zum Tragen kommen sollen, die zur Selbstständigkeit im Umgang mit der Fremdsprache hinführen, und daher einen inhaltlichen Fokus und einen lebensweltlichen Bezug aufzuweisen haben. Das Auswendiglernen ganzer Lektionstexte bzw. von Lektionsteilen sowie deren Wiedergabe bzw. deren Nacherzählung in Prüfungssituationen hat keinen Platz in einem zeitgemäßen Fremdsprachenunterricht, dagegen kommt dem Erwerb von Kollokationen und Sinneinheiten (sog. *islands of reliability*) ein hoher Stellenwert zu. Es sollte von Schülerinnen und Schülern in Leistungsnachweisen nicht verlangt werden, kleinschrittige Detailfragen zu einzelnen spezifischen Lektionsinhalten aus dem Gedächtnis zu bearbeiten.

Innerhalb eines Schuljahres werden mit Ausnahme des Kompetenzbereichs der Mündlichkeit, der in § 54 GSO geregelt ist (siehe hierzu weiter unten Ziffer 2.4.), in den Leistungserhebungen alle vom Lehrplan vorgegebenen Kompetenzbereiche abgedeckt.

Alle großen Leistungserhebungen sind mehrteilig anzulegen. Da kompetenzorientierte Aufgabenformen eine längerfristige Vorbereitung erfordern, sollten Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern jeweils frühzeitig darüber informiert werden, welche Kompetenzbereiche in der kommenden großen Leistungserhebung abgeprüft werden.

Für alle Prüfungsformen ist darauf zu achten, dass die obligatorisch vorzusehenden Arbeitsaufträge präzise und unmissverständlich gestellt werden. Auf dem Aufgabenblatt ist mit Ausnahme von Teilen von Leistungserhebungen im *multiple-choice*-Format, etwa im Rahmen der Überprüfung des Hör- oder Leseverstehens, eine genaue Angabe der zu erreichenden Bewertungseinheiten, auch für Teilaufgaben, vorzusehen, damit die Schülerinnen und Schüler an Hand der Bewertung auf den ersten Blick erkennen können, wo Schwerpunkte der Bearbeitung liegen müssen. Bei Textproduktionen ist der ungefähr erwartete Umfang anzugeben.

Bereits im Vorfeld und erneut unmittelbar vor großen Leistungserhebungen ist den Schülerinnen und Schülern die für die Bearbeitung vorgesehene Arbeitszeit anzukündigen, damit sie ihr Arbeitstempo entsprechend darauf einstellen können. Eine große Leistungserhebung sollte so angelegt sein, dass Schülerinnen und Schüler mit durchschnittlichem Arbeitstempo diese ohne Zeitnot bearbeiten können.

Bei der Bewertung ist auf eine der Komplexität und somit der zeitlichen Beanspruchung entsprechende Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zu achten.

Kontextfreie Wortschatz-, Sprachmittlungs- und Grammatikaufgaben sowie ein kontextfreies Abprüfen expliziten Grammatikwissens (z. B. Regelschema für die Bildung der französischen Adverbien mit abweichenden Fallgestaltungen) sind nicht zulässig. Realitätsferne und komplizierte Kontextualisierungen sind zu vermeiden. Die Lösung einer Teilaufgabe darf nicht Grundlage für die Bearbeitung einer weiteren Teilaufgabe sein. Eine maßgebliche Beschränkung zulässiger Lösungen auf neu erworbenen Wortschatz in großen Leistungserhebungen erscheint problematisch.

Nicht mit den Grundprinzipien des kompetenzorientierten Unterrichts vereinbar sind Rechenschaftsablagen, die rein schriftlich an der Tafel durchgeführt werden und/oder im Rahmen derer den Schülerinnen und Schülern lediglich deutsche oder fremdsprachliche Wörter zur unmittelbaren Übersetzung in die Fremdsprache bzw. ins Deutsche gegeben werden.

Große und kleine schriftliche Leistungserhebungen sind für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern nachvollziehbar zu korrigieren und zu bewerten. Bei freier Textgestaltung stellt Positivkorrektur eine wichtige Hilfestellung für Schülerinnen und Schüler dar. Bei der Rückgabe der Leistungserhebungen sind Notenschlüssel sowie der in der Klasse erzielte Durchschnitt anzugeben.

Der Beschluss so detaillierter schulinterner Vorschriften zur Konzeption und Bewertung von Schulaufgaben, dass damit eine gravierende Einschränkung der pädagogischen Freiheit der einzelnen Lehrkraft sowie des im Hinblick auf die Ausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren notwendigen Spielraums einhergeht oder damit gar schulintern das Gestaltungsprinzip kompetenzorientierter Leistungserhebungen außer Kraft gesetzt wird, ist nicht zulässig.

Dies gilt auch für eine pauschale Festlegung des Schwellenwertes für eine ausreichende Leistung bei Leistungserhebungen in einer modernen Fremdsprache durch Fachschaftsbeschluss für einzelne Jahrgangsstufen oder gar jahrgangsstufenübergreifend ohne Berücksichtigung der individuellen Prüfungsanforderungen. Der sich zwischen 50 und 60 % bewegende Schwellenwert hängt ab von einer Vielzahl von Faktoren, kann daher nicht für alle Prüfungskonstellationen gleich festgelegt werden und wird bei kompetenzorientierten Aufgaben, vor allem in der Mittel- und Oberstufe, in aller Regel bei 50 % anzusetzen sein. Gesondert zu betrachten sind z. B. Leistungserhebungen mit Prüfungsteilen zum Hör- oder Leseverstehen, die *multiple-choice*-Aufgaben (Ratewahrscheinlichkeit) beinhalten.

In der Qualifikationsphase sind große Leistungserhebungen als Vorbereitung auf die Abiturprüfung zu sehen. Sie orientieren sich daher stark an den in der schriftlichen Abiturprüfung gegebenen Prüfungsformaten. Die für die schriftliche Abiturprüfung geltenden Sperrklauseln sowie die Bestimmungen zur Umrechnung der Bewertungseinheiten in Notenpunkte finden mit Ausnahme von Leistungserhebungen mit Hörverstehensanteilen bei allen Leistungserhebungen in der Qualifikationsphase Anwendung. Bei der Bearbeitung von Leistungserhebungen in der Qualifikationsphase ist es nicht möglich, die Verwendung ein- und zweisprachiger Wörterbücher auszuschließen, so dass zu jeder Leistungserhebung sowohl ein- als auch zweisprachige Wörterbücher als Hilfsmittel erlaubt sind (vgl. auch Bekanntmachung des Staatsministeriums zu den Hilfsmitteln bei Leistungsnachweisen vom 07.06.2011 (KWMBI S. 129)).

2.1. Diktat, Übersetzung und Version

Das Diktat ist eine Übungs- und Prüfungsform, die dem Anfangsunterricht vorbehalten ist und in den Fächern Englisch, Französisch und Russisch eine größere Bedeutung als in anderen modernen Fremdsprachen entfaltet. Die Gewichtung von Diktaten in Leistungserhebungen des Anfangsunterrichts ist so zu gestalten, dass die dafür zu Grunde gelegte Anzahl von Bewertungseinheiten die Bewertung der Gesamtleistung nicht maßgeblich bestimmt.

Der Übersetzung vom Deutschen in die Fremdsprache kommt im täglichen Unterrichtsgeschehen gelegentlich im Rahmen der kontrastiven Sprachbetrachtung Bedeutung zu. Sie ist als Übungs- und Prüfungsform per se jedoch in keiner Jahrgangsstufe vorzusehen und kann in Leistungserhebungen allenfalls in sehr geringem Umfang zur genuin kontrastiven Sprachbetrachtung gefordert werden.

Die Version ist in den Jahrgangsstufen 5 mit 8 keine Übungs- und in den Jahrgangsstufen 5 mit 9 keine Prüfungsform. Sie ist als besondere Form der Sprachmittlung bislang noch in der Qualifikationsphase als Alternative zur Sprachmittlung verankert. Über eine Fortführung der bisherigen Praxis in Q 11, Q 12 und in der schriftlichen Abiturprüfung über das Jahr 2012 hinaus wird im Lichte der zwischen den deutschen Ländern zu verabredenden Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Fächern Englisch und Französisch, deren Beschluss durch die Kultusministerkonferenz für Juli 2012 in Aussicht gestellt wurde, zu entscheiden sein.

2.2. Sprachmittlung

Die Sprachmittlung als handlungsorientierte und anwendungsbezogene und damit für den Alltag und den Unterricht in modernen Fremdsprachen in all ihren Ausprägungen hoch relevante Übungs- und Prüfungsform hat die Übersetzung bzw. Version als festen Bestandteil von Leistungserhebungen abgelöst und soll über die gesamte Breite des jeweiligen Sprachlehrgangs

hinweg eingeübt und abgeprüft werden. Besondere Bedeutung kommt der Kontextualisierung der Sprachmittlung und der Steuerung der erwarteten Schülerleistung durch die Angabe von besonders zu beachtenden Aspekten (klare Angaben zum Adressatenbezug und ggf. zur Informationsauswahl) zu.

Obwohl die Sprachmittlung einen größeren Gestaltungsfreiraum im Bereich der Informationsentnahme und Informationsstrukturierung sowie in der sprachlichen Gestaltung als die Übersetzung bzw. Version zulässt, ist sie dennoch als komplexe Leistung zu betrachten und bewerten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung ausschließlich kriterienorientiert (bei Sprachmittlungen in die Fremdsprache in der Regel 3/7 oder 4/6, bei noch beschränktem Sprachmaterial im Anfangsunterricht kriterienorientierte Vergabe von Bewertungseinheiten auf Einzelteile) zu erfolgen hat und eine Bewertung durch Fehlerzählung unzulässig ist.

Bei der Gestaltung der Anforderung ist darauf zu achten, im Hinblick auf die Wortzahl das richtige Verhältnis zwischen deutschem Ausgangstext und von den Schülerinnen und Schülern zu erstellendem Zieltext zu wahren. Damit die Sprachmittlung nicht in eine versteckte Übersetzung entgleist, muss vermieden werden, einen zu kurzen Ausgangstext zu geben, der zu wenige redundante Passagen enthält. Aufgaben, die von Schülerinnen und Schülern weitgehend ohne Kontext die Übertragung von Kommunikationsintentionen verlangen (z. B. „Du sagst, dass ...“, „Darauf antwortet dein Partner, dass ...“ etc.), sind dem Wesen nach Übersetzungen und können im kompetenzorientierten Unterricht allenfalls im Anfangsunterricht auf Grund der relativen Beschränktheit des zur Verfügung stehenden sprachlichen Materials als Sprachmittlung gelten.

Insbesondere in der Unter- und frühen Mittelstufe ist auf Grund des begrenzten Abstraktions- und Ausdrucksvermögens eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden und darauf zu achten, dass die zu mittelnden Inhalte passgenau auf die zur Verfügung stehenden sprachli-

chen Mittel ausgerichtet sind und keine zusätzlichen Fehlerquellen provozieren.

In der Oberstufe ist dafür Sorge zu tragen, dass das sprachliche Niveau des Ausgangstextes bei den Schülerinnen und Schülern nicht Verunsicherung hinsichtlich der Machbarkeit der Überführung in das von ihnen gegenwärtig beherrschte fremdsprachliche Kompetenzniveau auslöst, so dass die Bearbeitung der Aufgabe nicht mehr unbeschwert erledigt werden kann.

Während in der Unter- und Mittelstufe prinzipiell beide Sprachmittlungsrichtungen in Frage kommen, ist in der Qualifikationsphase im Hinblick auf das Prüfungsformat in der schriftlichen Abiturprüfung eine Beschränkung auf die Richtung Deutsch → Fremdsprache ratsam.

2.3. Hörverstehen

Bei der Konzeption von Übungs- oder Prüfungsaufgaben im Bereich des Hörverstehens soll nicht von einem transkribierten Text, sondern vom vorliegenden Audiodokument ausgegangen werden, da sonst die Gefahr besteht, Details abzufragen, die beim Hören für die Schülerinnen und Schüler nur schlecht zu erfassen sind. Auch sollte im Unterricht immer der Hörtext die Grundlage der Verbesserung von Prüfungsaufgaben im Hörverstehen sein.

Bei der Gestaltung der einzelnen Fragen ist darauf zu achten, dass die Fragen uneindeutig beantwortbar sind, sowohl Detail- als auch Globalverstehen abgefragt und die Vielfalt der zur Verfügung stehenden Aufgabenformen ausgeschöpft wird. Bei der Vergabe einer beträchtlichen Anzahl von Bewertungseinheiten für den Hörverstehensteil in Leistungserhebungen erscheint eine Beschränkung auf richtig/falsch-Aufgaben oder ein *multiple-choice*-Format mit nur zwei Alternativen nicht empfehlenswert (Ratewahrscheinlichkeit). Es ist darauf zu achten, dass die Aufgaben nicht auf Grund des Weltwissens der Schülerinnen und Schüler ohne Kenntnis des Hörtextes zu lösen sind.

Da es sich um eine Überprüfung der Hörverstehenskompetenz handelt, sollte diese nicht mit der Überprüfung weiterer Kompetenzbereiche einhergehen. Werden Schülerinnen und Schüler aufgefordert, einzelne inhaltliche Aspekte des Hörtextes zu notieren, ist eine Ausformulierung in ganzen Sätzen nicht unbedingt notwendig. Einzelne inhaltliche Rechtschreib- und Grammatikverstöße sollen nur bei Sinnentstellungen geahndet werden. Bei der Bewertung von ausformulierten Lösungen in Hörverstehensaufgaben ist im Sinne einer stärkeren Differenzierungsmöglichkeit die Vergabe von halben Bewertungseinheiten erlaubt.

2.4. Mündliche Schulaufgabe

In den Jahrgangsstufen 5 mit 10 ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 GSO in jeder modernen Fremdsprache in mindestens einer geeigneten Jahrgangsstufe eine Schulaufgabe oder ein Teil einer Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abzuhalten. Gemäß § 54 Abs. 3 Nr. 2 GSO wird in der Jahrgangsstufe 11 oder 12 eine Schulaufgabe in mündlicher Form, möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung, abgehalten. Es obliegt der Lehrerkonferenz gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 GSO, grundsätzliche Festlegungen zur Durchführung dieser Prüfungen zu treffen.

Bei der Durchführung der mündlichen Schulaufgabe ist wie bei der Gestaltung der mündlichen Teilprüfung in der schriftlichen Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen auf einen mehrteiligen Aufbau zu achten. Bei der ggf. eingeräumten kurzen Vorbereitungszeit dürfen die Prüflinge nicht durch so umfangreiches Material zur Einstimmung auf Sprechanlässe belastet werden, dass letztendlich nicht mehr vornehmlich die sprachliche Performanz, sondern zu einem gewichtigen Anteil die Leistung des Kurzzeitgedächtnisses in der Prüfungssituation gemessen wird. Das vorherige Einüben einer bestimmten Anzahl von Zahlenkolonnen durch die Schülerinnen und Schüler zum Vortrag in der mündlichen Schulaufgabe im Losverfahren ist wenig kompetenzorientiert und kommt daher für die Gestaltung einer mündlichen Prüfung bzw. Teilprüfung nicht in Betracht.

Es ist schulrechtlich nicht zu beanstanden, wenn allein die Fachlehrkraft die mündliche Schulaufgabe abhält und bewertet, da auch die Schulaufgabe, die durch diese Prüfung ersetzt wird, von der Fachlehrkraft eigenständig und ohne Zweitkorrektor bewertet wird. Die Bewertung der Leistungen ist den Schülerinnen und Schülern mit Notenstufe und Begründung für die Benotung zu eröffnen. Besondere Formvorschriften sind damit nicht verbunden, es wird jedoch die Aushändigung eines Evaluationsbogens an die Schülerinnen und Schüler empfohlen. Themenstellung, Erwartungshorizont und Notenspiegel sind wie bei einer schriftlich abgehaltenen Schulaufgabe der Fachbetreuung vorzulegen.

Für spät beginnende Fremdsprachen wird trotz der praxisorientierten Ausrichtung dieses Sprachlehrgangs keine Verpflichtung gesehen, bereits im ersten Lernjahr in der 10. Jahrgangsstufe eine mündliche Schulaufgabe durchzuführen. Der durch die GSO geschaffene Beurteilungsspielraum stellt den Schulen anheim, ob sie das erste Lernjahr als eine geeignete Jahrgangsstufe betrachten. Hier fällt auch ins Gewicht, dass in der Qualifikationsphase ohnehin eine Schulaufgabe in mündlicher Form abzuhalten ist und die Abiturprüfung ausschließlich mündlich abgelegt werden kann. Bei den distanten Fremdsprachen Chinesisch und Türkisch ist von der Lehrkraft sorgfältig abzuwägen, ob im ersten Lernjahr überhaupt und ggf. zu welchem Zeitpunkt während des ersten Lernjahres der Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler die Abhaltung einer Schulaufgabe bzw. eines Teils einer Schulaufgabe in mündlicher Form ermöglicht.

2.5. Seminararbeit im Wissenschaftspropädeutischen Seminar

Im Hinblick auf das in § 56 Abs. 1 Satz 2 GSO verankerte Erfordernis, wonach in den modernen Fremdsprachen die Seminararbeit im W-Seminar in der jeweiligen Fremdsprache verfasst werden muss, erfolgten vereinzelt Hinweise, dass die fremdsprachliche Kompetenz der Schülerinnen und Schüler das Arbeiten auf universitärem Niveau nicht erlaube und daher die Sinnhaftigkeit der Anforderung in Frage zu stellen sei.

Im W-Seminar soll im Kontext eines übergreifenden Seminarthemas an die Arbeitsmethoden der Hochschule herangeführt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass neben der Einführung in universitäre Arbeitsweisen auch ein universitäres Sprachniveau (Niveaustufen C2 oder C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) zu Grunde zu legen ist. Selbstverständlich bewegt sich die Anforderung im Bereich der von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Sprachkompetenz. Dafür ist das mit dem Abschluss der 11. Jahrgangsstufe erworbene GeR-Niveau anzusetzen, welches für Englisch auf B2 und für alle weiteren fortgeführten Fremdsprachen auf B1+/B2 liegt.

3. Urheberrechtsfragen

Bei der Verwendung von Hörtexten und Bildmaterial in Prüfungen (mündliche Teilprüfung der schriftlichen Abiturprüfung, große Leistungserhebungen, schriftliche und mündliche kleine Leistungserhebungen) gilt im Hinblick auf die Einhaltung von Copyright-Bestimmungen der Grundsatz, dass das Urheberrechtsgesetz die Benutzung von urheberrechtsgeschütztem Material (kleine Teile eines Werkes oder Werke geringen Umfangs) unter der Maßgabe, dass es zu Zwecken staatlicher Prüfungen Verwendung findet und ansonsten Dritten nicht zugänglich gemacht wird, erlaubt.

4. Lehrwerke

Der tägliche Unterricht wird auf der Grundlage von Lehrwerken erteilt, die entweder für den Gebrauch an bayerischen Gymnasien zugelassen oder die - in Ermangelung eines zugelassenen Lehrwerks – auf Antrag der jeweiligen Schule vom Staatsministerium zur Erprobung genehmigt wurden. Deren Ersatz durch nicht mehr bzw. nicht zugelassene Lehrwerke ist untersagt.

Die Zulassung eines Lernmittels wird als Allgemeinverfügung auf der Homepage des Staatsministeriums unter der Adresse <http://www.stmuk.bayern.de/lehrer/unterricht-und-schulleben/lernmittel.html>

mit dem Datum der Zulassung öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln vom 17.11.2008 (2230-3-1-1-UK) gilt als öffentliche Bekanntgabe der Rücknahme und des Widerrufs einer Zulassung, wenn ein Lernmittel in dem Gesamtverzeichnis der zugelassenen Lernmittel nicht mehr aufgeführt wird. Soweit die im Gesamtverzeichnis nicht mehr aufgeführten Lernmittel an den Schulen im Zeitpunkt der Löschung aus dem Gesamtverzeichnis noch vorhanden sind, dürfen sie aufgebraucht werden, soweit sie noch dem geltenden Lehrplan entsprechen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den großen Einsatz der Kolleginnen und Kollegen im Bereich der modernen Fremdsprachen, der sich in der hohen Qualität des engagiert konzipierten Unterrichts und den von den Schülerinnen und Schülern erworbenen hohen Kompetenzen widerspiegelt, nicht nur, aber gerade auch im Doppelabiturjahr 2011, sowie für die engagierte Unterstützung durch die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer und die Seminarlehrkräfte möchte ich mich herzlich bedanken.

Es ist mir ein großes Anliegen, dass sich sowohl die Gestaltung der Unterrichts als auch die Konzeption von Leistungserhebungen auf die im Lehrplan verankerte Kompetenzorientierung stützt und in der täglichen Unterrichtspraxis kompetenzorientierte Aufgabenformate zur Anwendung kommen. Daher bitte ich darum, das vorliegende Schreiben jeder Lehrkraft mit der Fakultas für eine moderne Fremdsprache in Kopie auszuhändigen – auch den Kolleginnen und Kollegen, die moderne Fremdsprachen unterrichten, für die an der Schule keine Fachschaft bzw. Fachbetreuung eingerichtet wurde (z. B. spät beginnende Fremdsprachen Chinesisch und Türkisch) – und im Rahmen der ersten Fachsitzung im Schuljahr 2011/12 zu besprechen.

In diesem Zusammenhang wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Schreiben als nicht mit einem zeitgemäßen Unterricht in den modernen Fremdsprachen vereinbar dargestellte, aber vereinzelt noch an Schulen angewandte Unterrichts-, Prüfungs-, Korrektur- und Bewertungspraktiken eingestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Robert Gruber

Ministerialrat